



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Bericht zu sorbischen/wendischen Angelegenheiten

rozpřawa k serbskim nastupnosćam

Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Rechte der Minderheiten Sitzung vom 05.02.2014

1. Serbska kazń

Nach über 15 Jahren während der Bemühung, die in der Praxis auftretenden Mängel im Bereich des Minderheitenschutzes zu beseitigen, wurde am 22. Januar 2014 das novellierte Sorben/Wenden-Gesetz im Land Brandenburg beschlossen. Wie ich bereits zur letzten Sitzung angekündigt hatte, werde ich die drei Fragen, die ich letzte Sitzung aufgemacht hatte heute beantworten:

1. Welche Paragraphen wurden geändert?

- die Partizipationsrechte der Sorben/Wenden und ihrer anerkannten Dachverbände erweitert, wozu auch erstmalig ein Verbandsklagerecht gehört;
- die Einrichtung des Amtes eines Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden bei der Landesregierung sowie regelmäßige Berichte der Landesregierung zur Umsetzung des Minderheitenrechts im Land verbindlich festgeschrieben;
- die Regelungen zur Bildung im Rahmen des Gesetzes über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg sowie des Schul- und des Kita-Gesetzes ausgebaut;
- die Möglichkeit geschaffen, dass weitere Gemeinden und Gemeindeteile in der Lausitz zum angestammten Siedlungsgebiet hinzutreten können, wenn dort eine kontinuierliche sprachliche oder kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist;
- bezogen auf den öffentlichen Raum Regelungen zur Verwendung der sorbischen Fahne auch außerhalb des angestammten Siedlungsgebiets sowie der niedersorbischen Sprache im angestammten Siedlungsgebiet getroffen.

2. Welche möglichen Auswirkungen diese auf die Stadtverordneten und die Stadt Cottbus haben wird?

- in Verfahren zur Einstellung in den öffentlichen Dienst des Landes und der Kommunen nach Maßgabeder Verpflichtung zur Förderung der niedersorbischen Sprache im öffentlichen Leben regelmäßig geprüft wird, ob niedersorbische Sprachkenntnisse zur Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit erforderlich sind;
- Lehrkräfte, die bei der Einstellung oder Versetzung an eine Schule mit Niedersorbisch als Unterrichtssprache die niedersorbische Sprache nicht beherrschen, dabei unterstützt werden, die notwendigen Sprachkenntnisse innerhalb von drei Jahren nach Dienstantritt an der betreffenden Schule zu erwerben und nachzuweisen;
- die Festlegungen des Gesetzes zur Verwendung der niedersorbischen Sprache bei Behörden (§ 8 Absatz 2 des Gesetzes) auch auf im angestammten Siedlungsgebiet ansässige

Bundesbehörden und Einrichtungen des Privatrechts, insbesondere des Verkehrs- und Fernmeldewesens, der Post, des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Kultur und Bildung entsprechend angewandt werden;

- Gemeinden und Gemeindeverbände im angestammten Siedlungsgebiet offizielle Formulare und öffentliche Bekanntmachungen - ganz oder teilweise - zweisprachig in deutscher und niedersorbischer Sprache abfassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen bestehen. Gleiches sollte in Bezug auf die durch Behörden und Körperschaften im angestammten Siedlungsgebiet genutzten Briefköpfe erfolgen.

3. Wie werte ich die Gesetzesnovelle?

Positiv zu bewerten sind, dass sich die Regierungskoalition des Landes Brandenburg auf die Entwicklungen der vergangenen 20 Jahre in der Lausitz und Europa reagierte. Einen herzlichen Dank nochmals an alle Lausitzer Parteiabgeordneter, die diese Gesetzesnovelle mit unterzeichnet haben und dem Rat für sorbische/wendische Angelegenheiten für die Erarbeitung eines Gesetzesvorschlages. Der Landtag brüstet sich mit der Äußerung *“ein modernen Anforderungen entsprechendes Minderheitenrecht für die Angehörigen des sorbischen/wendischen Volkes [...] zu schaffen”*. Doch nur mit einer formalen Nennung des Europäischen Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in der Präambel, schafft es die Landesregierung nicht die wesentlichen Punkte eines modernen Minderheitengesetzes explizit in das Gesetz zu implementieren. Der Rat musste in vielen Diskussionen über die Minderheitenpolitik in Brandenburg wesentliche Aufklärungsarbeiten leisten. Zum Bedauern musste der Rat in vergangener Zeit häufiger feststellen, wie schlecht es um die Kenntnisse und Inhalte der europäischen Bestimmungen auf der Kommunal- und Landesebene bestimmt war.

Ebenso die teils erschütternde einseitige Berichterstattung über das angestammte sorbische/wendische Siedlungsgebiet stieß in letzter Zeit erbittert auf. Die angehängte Liste der Kommunen an das novellierte Gesetz spiegelt leider nur die Minimalforderung des Rates wieder. Dennoch kann sich der Rat nicht auf ihren Ergebnissen ausruhen, sondern durch die Bestimmungen der Landesregierung liegt diese auf den Schultern der ehrenamtlich arbeitenden Mitglieder des Rates innerhalb von zwei Jahren weitere Kommunen für das Siedlungsgebiet zu bestimmen.

2. Hauptversammlung der Domowina

Die Hauptversammlung der Domowina – Regionalverband Niederlausitz e.V. fand am 19. Januar 2014 in Turnow statt. Dabei entschieden die Delegierten, dass zukünftig die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende direkt gewählt wird und nicht wie bisher von den Vorstandsmitgliedern. Begründet wird dies durch eine größere Legitimation der oder des Gewählten. Die Domowina setzt sich derzeit aus etwa 2020 Mitgliedern, 40 Ortsgruppen und 20 Vereinen zusammen. Im Jahr 2013 gründeten sich drei neue Ortsgruppen – in Guhrow, Lübbenau und Senftenberg. Die wichtigste Aufgabe bis zum September diesen Jahres ist die Vorbereitung der Wahl des zukünftigen Sorben/Wenden-Rates.

Wutšobny žěk!